Zwischen der

**Tanzschule**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, im Folgenden Arbeitgeber genannt,

und

**Herrn/Frau**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, im Folgenden Angestellte/r genannt,

wird nachstehender

**Arbeitsvertrag für Angestellte in Tanzschulen**

abgeschlossen:

1. **Anzuwendender Kollektivvertrag**

Aufgrund der ausschließlichen Zugehörigkeit des Arbeitgebers zum Fachverband Sport- und Freizeitbetriebe, Berufsgruppe Tanzschulen, kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung.

1. **Mitarbeitervorsorgekasse**

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Mitarbeitervorsorgekasse  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. **Beginn des Arbeitsverhältnisses**

* Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit  
  abgeschlossen.
* Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und wird so auf bestimmte Zeit abgeschlossen, dass es am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ endet. Wird es über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, geht es in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis sowohl vom Arbeitgeber als auch von dem/der Angestellten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

1. **Vorgesehene Verwendung**

Der/Die Angestellte wird als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aufgenommen. Er/Sie ist verpflichtet, alle mit dieser Position verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem/der Angestellten eine andere Verwendung zuweisen. Der/Die Angestellte ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

1. **Arbeitsort**

Der gewöhnliche Arbeitsort ist die Tanzschule am Standort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Aufnahme des/der Angestellten erfolgt für alle bestehenden und künftigen Tanzschulen des Arbeitgebers. Der/Die Angestellte verpflichtet sich, bei Auftritten und Veranstaltungen, an denen die Tanzschule seines Arbeitgebers mitwirkt, auch außerhalb des Arbeitsortes teilzunehmen.

* Weiters verpflichtet sich der/die Angestellte zu Dienstreisen, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Position zu absolvieren sind.

1. **Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden.

Ist der/die Angestellte eine Teilzeitkraft, wird vereinbart, dass der Zeitraum von 13 Wochen, innerhalb dessen Mehrstunden durch Zeitausgleich 1 : 1 abgegolten werden können, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beginnt. Mit Ende eines solchen Zeitraumes beginnt der jeweils nächste Zeitraum von 13 Wochen.

Die konkrete Lage und das konkrete Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit werden gesondert vereinbart.

Der/die Angestellte erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des AZG einverstanden.

1. **Bezahlung**

Der/Die Angestellte erhält ein Gehalt in Höhe von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto monatlich.

* Der/die Angestellte erhält zusätzlich eine

* monatliche Prämie
* jährliche Prämie

von € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto,

auszuzahlen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

unter folgenden Voraussetzungen:

* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diese Prämie kann vom Arbeitgeber jederzeit im Rahmen von billigem Ermessen widerrufen werden, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Situation oder die künftige wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers dies nicht zulässt, oder andere schwerwiegende betriebliche Gründe vorliegen.

Der/Die Angestellte erhält zwei Sonderzahlungen in Höhe von jeweils einem Monatsgehalt, von denen das 13. Gehalt (Urlaubsbeihilfe) am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres und das 14. Gehalt (Weihnachtsremuneration) am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen ist.

Die Sonderzahlungen gebühren bei Eintritt und/oder Ausscheiden des/der Angestellten während des Kalenderjahres im aliquoten Ausmaß. Überbezüge können mit offenen Ansprüchen des/der Angestellten gegenverrechnet bzw. von diesen abgezogen bzw. zurückverlangt werden.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des/der Angestellten mit dem IBAN \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ überwiesen.

1. **Überstunden und Feiertagsarbeit**

* Vereinbart wird, dass
* das Entgelt für Überstunden im Ausmaß der geleisteten Arbeit mit dem Zuschlag   
  von 50 %,
* das Entgelt für Arbeit an Feiertagen im Ausmaß der geleisteten Arbeit

in Zeitausgleich abgegolten wird.

Der Zeitraum des konkreten Zeitausgleiches wird zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Angestellten gesondert vereinbart.

* Vereinbart wird, dass

* das Entgelt für Überstunden mit dem Zuschlag von 50 % und
* das Entgelt für Arbeit an Feiertagen mit dem Stundensatz

am letzten Tag desjenigen Monats, der der Überstundenleistung bzw. der Arbeit an Feiertagen folgt, ausbezahlt wird.

1. **Arbeitsverhinderungen**

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der/die Angestellte dem Arbeitgeber ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der/die Angestellte für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der/die Angestellte dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

1. **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch des/der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

1. **Geheimhaltungspflichten und Datenschutz**

Der/Die Angestellte ist – auch im Sinne der DSGVO - zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten von Kunden, Geschäftspartnern, Vorgesetzten und Kollegen sowie über alle ihm/ihr bekannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie z.B. Betriebsdaten und interne Abläufe, gegenüber jedermann verpflichtet, auch über das Ende des Dienstvertrages hinaus. Dies gilt insbesondere auch für die Kommunikation des/der Angestellten in sozialen Medien, wie z. B. Facebook, YouTube, Twitter, etc.

Für den Fall, dass der/die Angestellte gegen diese Verpflichtungen verstößt, ist er/sie verpflichtet, dem Arbeitgeber eine pauschalierte Konventionalstrafe in Höhe von 3 Monatsgehältern zu bezahlen.

1. **Personenbezogenen Daten des/der Angestellten**

Der Arbeitgeber gewährleistet, dass er die von dem/der Angestellten erhaltenen - auch personenbezogenen - Daten ausschließlich zu den gesetzlichen Zwecken und Verpflichtungen des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Steuerrechts verarbeitet oder an einen Auftragsverarbeiter weitergibt.

* Der/die Angestellte ist damit einverstanden, dass zu sämtlichen Zwecken der dienstlichen Kommunikation seine/ihre E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ herangezogen werden kann.

Der/Die Angestellte verpflichtet sich, jede Änderung seiner/ihrer Daten, insbesondere seiner/ihrer Personalien, seiner/ihrer Wohn- oder Zustelladresse sowie seiner/ihrer E-Mail-Adresse, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

1. **Foto- und Filmaufnahmen**

Der/Die Angestellte erteilt seine/ihre unentgeltliche Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen für betriebsinterne Zwecke der Tanzschule und zu Zwecken der Information von Kunden über sich und seinen/ihren Aufgabenbereich. Der Arbeitgeber darf diese während des aufrechten Dienstvertrages verwenden.

Erteilt der/die Angestellte im konkreten Einzelfall seine/ihre Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen für Werbezwecke, darf der Arbeitgeber diese nicht nur während des aufrechten Arbeitsvertrages, sondern auch unbefristet zeitlich danach in den verschiedenen Medien, im Internet oder auch in Druckwerken, verwenden. Ist nicht ausdrücklich ein Entgelt dafür vereinbart, ist diese Verwendung durch das Gehalt der/des Angestellten abgegolten.

1. **Kündigung**

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem 15. und letzten Tag eines Kalendermonats auflösen, der/die Angestellte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten auflösen.

1. **Verfall von Ansprüchen**

Alle anderen Ansprüche des/der Angestellten aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem/der Angestellten.

|  |  |
| --- | --- |
| **....................................,** | **am ..............................** |
| Ort | Datum |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **................................................** | | **.................................................** | |
| **Arbeitgeber** |  |  | gelesen und ausdrücklich einverstanden  **Angestellte/r** |

x = nicht Zutreffendes streichen!